Konzessionsvertrag für die Lieferung von Wasser

zwischen

der Gemeinde Pullach i. Isartal
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin
Christine Eisenmann

(nachstehend „Gemeinde“ genannt)

und

der Versorgungs-, Bau- und
Servicegesellschaft (VBS)
Kommunalunternehmen
vertreten durch den Vorstand
Witold Balczarczyk

(nachstehend „VBS“ genannt)

(nachstehend gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt)

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
§ 1 Konzessionsvertragsgebiet 3
§ 2 Lieferverpflichtung 3
§ 3 Lieferbedingungen 4
§ 4 Rechte und Leistungen der Gemeinde, Grundstücksbenutzung 4
§ 5 Konzessionsabgabe 6
§ 6 Löschwasser 8
§ 7 Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen 8
§ 8 Haftung 10
§ 9 Vertragsdauer und Kündigungsrechte 11
§ 10 Übernahme der Wasserversorgungsanlagen durch die Gemeinde 11
§ 11 Allgemeine Regelungen 12

ENTWURF

Präambel

Die Gemeinde ist für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in ihrem Gemeindegebiet verantwortlich (§ 50 WHG, § Art. 57 Abs. 2 GO Bayern). Durch diesen Konzessionsvertrag betraut die Gemeinde die VBS mit der Durchführung der Wasserversorgung und räumt ihr die notwendigen Wegenutzungsrechte im Konzessionsgebiet ein. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Konzessionsvertragsgebiet

Durch diesen Konzessionsvertrag für die Lieferung von Wasser („**Konzessionsvertrag**“) betraut die Gemeinde die VBS gemäß den Regelungen dieses Konzessionsvertrags mit der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für das „**Konzessionsgebiet**“. Das Konzessionsgebiet im Sinne dieses Konzessionsvertrags ist das in § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen („**WAS**“) (in der jeweils geltenden Fassung) definierte Gebiet.

§ 2 Lieferverpflichtung

(1) Die Gemeinde beauftragt die VBS mit der Durchführung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung im Rahmen der geltenden gesetzlichen, der verordnungs- und satzungsrechtlichen Vorgaben sowie der nach diesem Konzessionsvertrag vereinbarten Bestimmungen.

(2) Die VBS verpflichtet sich, jedermann im Konzessionsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen und jederzeit mit Wasser gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes, der Trinkwasserverordnung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser in der jeweils gültigen Fassung, zu versorgen.

(3) Nach Ablauf dieses Konzessionsvertrags ist die VBS verpflichtet, im Konzessionsgebiet so lange die Versorgung mit Wasser nach den Bestimmungen dieses Konzessionsvertrags sicherzustellen, bis die Weiterversorgung anderweitig gewährleistet ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren. Sollte absehbar sein, dass eine Weiterversorgung nach Ablauf dieses Zeitraums nicht sichergestellt ist, sind die Vertragsparteien verpflichtet, rechtzeitig Verhandlungen über

ENTWURF

die Fortführung der Wasserversorgung aufzunehmen.

§ 3 Lieferbedingungen

(1) Die VBS liefert Wasser nach den jeweiligen Bestimmungen der „Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft VBS Kommunalunternehmen (Wasserabgabesatzung-WAS)“ bzw. nach den jeweiligen Bestimmungen in Industriewasserverträgen.

(2) Die Wassergebühren und Beiträge richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen der „Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft VBS Kommunalunternehmen (BGS-WAS“) bzw. bei der Belieferung von Industriewasser nach den jeweiligen Bestimmungen in Industriewasserverträgen.

(3) Die VBS ist berechtigt Sonderabnehmerverträge abzuschließen.

(4) Geplante Veränderungen der Lieferbedingungen (Ergänzende Bedingungen, Tarifbedingungen, Wasserpreise) wird die VBS der Gemeinde vorab mitteilen und sich mit der Gemeinde darüber abstimmen. Die VBS stellt der Gemeinde die jeweils gültigen Bestimmungen zur Verfügung.

§ 4 Rechte und Leistungen der Gemeinde, Grundstücksbenutzung

(1) Die Gemeinde wird während der Dauer dieses Konzessionsvertrags innerhalb des Konzessionsgebiets keine öffentliche Versorgung mit Wasser durchführen (ausgenommen öffentliche Brunnen) und zu diesem Zweck kein (anderes) Unternehmen zur öffentlichen Wasserversorgung betreiben oder durch andere betreiben lassen. Bei Gebietsänderungen sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

(2) Die Gemeinde erteilt der VBS im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das ausschließliche Recht, die Verkehrsräume, d.h. die Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen (gemäß Bayerischem Straßen- und Wegegesetz), zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung des Konzessionsgebiets mit Wasser erforderlichen Leitungen zur unmittelbaren öffentlichen Versorgung von Letztverbrauchern zu benutzen, soweit sie darüber die privatrechtlichen Befugnisse hat.

ENTWURF

(3) Leitungen im Sinne dieses Konzessionsvertrags sind alle ober- und unterirdischen Wasserverteilungsanlagen, die der Wasserversorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet dienen, samt deren Zubehör. Hierzu gehören insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen. Für Telekommunikationsleitungen, die nicht der Wasserversorgung dienen, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).

(4) Benötigt die VBS zur Errichtung von sonstigen Wasserversorgungsanlagen (insbesondere Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs-, Wasserspeicherungsanlagen) gemeindeeigene Grundstücksflächen, werden die Gemeinde und die VBS über eine Veräußerung der Flächen oder über die Einräumung einer gesonderten schuldrechtlichen Gestattung oder eines dinglichen Rechts jeweils gegen angemessene Entschädigung verhandeln. Die zur Begründung der Rechte anfallenden Kosten trägt die VBS. Die Gemeinde kann aber auch einen Dritten die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zum Zwecke der Fortleitung von Wasser über das Versorgungsgebiet gestatten, sofern der Dritte sich der Gemeinde und der VBS gegenüber verpflichtet, aus seinen Anlagen jegliche Abgaben von Wasser im Konzessionsgebiet zu unterlassen.

(5) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen der VBS befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Gemeinde die VBS rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen der VBS nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der VBS zu deren Gunsten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Die VBS trägt die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und leistet eine einmalige Entschädigung für die etwaige Wertminderung des Grundstückes.

(6) Die VBS verpflichtet sich, bei den von ihr auszuführenden Arbeiten die benutzten Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und alle entstandenen Beschädigungen innerhalb von zwei (2) Monaten nach Beendigung der Rohrverlegungsarbeiten vollständig zu beseitigen. Sollte die VBS dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist die Gemeinde berechtigt, die Instandsetzung der Flächen auf Kosten der VBS vorzunehmen oder auszuführen zu lassen. Werden innerhalb von drei (3) Jahren nach der Rohrverlegung oder Instandsetzung infolge der Arbeiten der VBS weitere Nacharbeiten an den benutzten Flächen erforderlich, so wird die VBS diese ebenfalls auf eigene Kosten alsbald durchführen.

ENTWURF

(7) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, jedermann innerhalb des Konzessionsgebietes - im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen - zu gestatten, für den eigenen Gebrauch selbstgefördertes Wasser zu eigenen Grundstücken - sofern nicht der öffentliche Verkehrsraum im Sinne von § 4 Abs. 2 in Anspruch genommen wird - fortzuleiten unter der Verpflichtung, dass Wasser an Dritte nur mit Zustimmung der VBS abgegeben werden darf. Dabei ist zu gewährleisten, dass das aus eigenen Brunnen stammende Wasser nicht in das Netz der VBS gelangen kann. Die VBS ist vor der Entscheidung zu hören.

(8) Die VBS verpflichtet sich, auf Verlangen der Gemeinde endgültig stillgelegte Wasserversorgungsanlagen auf eigene Kosten zu entfernen, soweit von ihnen Gefahren ausgehen, erhebliche Beeinträchtigungen von Baumaßnahmen der Gemeinde entstehen oder die Entfernung aus anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen geboten und der Verbleib der stillgelegten Wasserversorgungsanlage der Gemeinde nicht mehr zuzumuten ist.

(9) Die Gemeinde und das Kommunalunternehmen arbeiten bei der Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung eng zusammen. Die Gemeinde stellt dem Kommunalunternehmen zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung personelle und sachliche Ressourcen sowie sonstige Unterstützungsleistungen ausreichend zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt gegen angemessene Vergütung, die mindestens die tatsächlichen Kosten der Gemeinde deckt. Die Parteien werden Umfang und Ausgestaltung der Unterstützung regelmäßig überprüfen und an veränderte organisatorische, personelle, wirtschaftliche oder rechtliche Rahmenbedingungen anpassen. Es bleibt der VBS unbenommen, eigene personelle und sachliche Ressourcen aufzubauen oder Leistungen anderweitig zu beschaffen. Umfang, Vergütung, Einsatzbedingungen und weitere Einzelheiten werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

§ 5 Konzessionsabgabe

(1) Als Entgelt für die Einräumung des Konzessions- und Wegenutzungsrechtes zahlt die VBS an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils zulässigen Umfang, insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Konzessionsabgabenanordnung (KAEAnO) sowie der steuerrechtlichen Mindestgewinnregelung in der jeweils geltenden Fassung. Sollten sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Verwaltungsanordnungen bzw. infolge der

ENTWURF

Rechtsprechung Änderungen der Konzessionsabgabe ergeben, werden die Vertragsparteien diesen Konzessionsvertrag entsprechend anpassen oder im Fall des Wegfalls der Konzessionsabgabe Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, der Gemeinde eine anderweitige, wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung zu verschaffen, soweit dies rechtlich zulässig und für die VBS wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Die Konzessionsabgabe beträgt

a) 10 v.H. der Entgelte aus Wasserlieferungen an Letztverbraucher, die zu den jeweiligen Gebührensätzen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) und den Bedingungen aus der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (WAS) beliefert werden;

b) 1,5 v.H. der Entgelte für Wasserlieferungen an Einzelabnehmer von über 6.000 m^3, die zu den jeweiligen Gebührensätzen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) und den Bedingungen aus der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (WAS) beliefert werden;

c) 1,5 v.H. der Entgelte für Wasserlieferungen an Abnehmer, die nicht zu den jeweiligen Gebührensätzen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) und den Bedingungen aus der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (WAS) beliefert werden (Industriewasserlieferung).

(3) Bei der Berechnung der Konzessionsabgabe unberücksichtigt bleibt der Eigenverbrauch der VBS zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.

(4) Die Konzessionsabgaben werden für den vorausgegangenen Zeitraum gezahlt und am Schluss des Geschäftsjahres der VBS abgerechnet. Die Richtigkeit der Abrechnung wird im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung vom Wirtschaftsprüfer testiert. Die VBS wird eine Kopie dieses Testats der Gemeinde jeweils zur Verfügung stellen.

(5) Sollte künftig die Erhebung der Konzessionsabgabe durch die Gemeinde als umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit eingestuft werden oder sollte die Gemeinde gemäß § 9 UStG auf die ansonsten bestehende Umsatzsteuerbefreiung verzichten, so schuldet die VBS der Gemeinde ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht die Konzessionsabgabe zuzüglich Umsatzsteuer. Für diesen Fall wird die Gemeinde der VBS jeweils eine den Bestimmungen des UStG entsprechende

ENTWURF

Rechnung stellen.

§ 6 Löschwasser

(1) Die Wasserversorgung ist umfassend zu verstehen. Wasserversorgung und Bereitstellung von Löschwasser sind systemtechnisch untrennbar miteinander verwoben. Eine angemessene Bereitstellung von Löschwasser stellt deshalb einen Annex zur Aufgabe der Wasserversorgung durch VBS dar. Die VBS wird darum im Rahmen des bestehenden Leitungs- einschließlich Löschwasserhydrantenetzes, Löschwasser an den hierfür vorgesehenen Hydranten unter Berücksichtigung der jeweiligen Durchflussmengen gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 zur Verfügung stellen und nach tatsächlichem Können und Vermögen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik für die Trinkwasserversorgung die brandschutzrechtlich ausreichende Löschwasserversorgung im Konzessionsgebiet sicherstellen. Die erforderliche Bereitstellung von leitungsgebundenem Löschwasser berücksichtigt die VBS bei Planung und Bau neuer Wasserversorgungsanlagen. Die Anlagenkosten, die über die angemessenen Kosten i.S. des Satzes 3 hinausgehen, trägt die Gemeinde. Die Kosten gehen insbesondere dann über das angemessene Maß hinaus, soweit die Bereitstellung von Löschwasser das übliche bauliche Maß und die übliche Aufgabenerfüllung übersteigt.

(2) In Gebieten, in denen VBS nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Löschwasser bereitstellt, bedürfen Maßnahmen im Trinkwasserversorgungsnetz, die geeignet sind, diese Leistung zu reduzieren, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die vorübergehende Unterbrechung der Löschwasservorhaltung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz zeigt die VBS der Gemeinde rechtzeitig, mindestens einen Monat vorher an, und informiert in diesem Zusammenhang die Gemeinde über die Dauer der Unterbrechung sowie mögliche Ersatzvorkehrungen. Sollte im Havariefall eine unvorhergesehene Unterbrechung vorübergehend notwendig sein, wird die VBS unverzüglich die Gemeinde entsprechend informieren.

§ 7 Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen

(1) Vor Beginn des Baues sowie vor Veränderung ihrer Anlagen wird die VBS der Gemeinde frühzeitig Pläne über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen einreichen. Die Gemeinde ist berechtigt - unabhängig von evtl. erforderlichen Genehmigungen - vor Baubeginn, Änderungen zu verlangen, die im

ENTWURF

Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen, sowie im Rahmen der Gesamtkoordination mit anderen Versorgungsträgern notwendig erscheinen. Änderungswünsche aus städtebaulichen Gründen oder wegen des Natur- und Landschafts- oder Umweltschutzes sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die VBS wird der Gemeinde den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme schriftlich mitteilen. Die Gemeinde wird vorgesehene Baumpflanzungen innerhalb des Verkehrsraums mit der VBS abstimmen.

(2) Die VBS wird Aufgrabungen in Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen oder Defekten im Leitungsnetz handelt, der Gemeinde schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihr abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden wird die VBS umgehend nachträglich melden. Die VBS muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, und zwar nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Nach Fertigstellung der Anlagen lässt die VBS den Verkehrsraum und sonstige in Anspruch genommene Grundstücke nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik so wiederherstellen, dass dies möglichst weitgehend den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten gleichkommt. Die Vertragsparteien können im Einzelfall eine gemeinsame Abnahme vereinbaren. Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung des Verkehrsraums und sonstiger in Anspruch genommener Grundstücke innerhalb von drei Jahren Mängel eintreten, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, so ist die VBS verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die VBS ihrer Verpflichtung in angemessener Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten der VBS beseitigen zu lassen.

(4) Für die Ausführung der Arbeiten der VBS in Verkehrsräumen und auf sonstigen in Anspruch genommenen Grundstücken gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Straßenbautechnik sowie die jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW), sofern dieser Konzessionsvertrag nicht weitergehende Bestimmungen enthält.

(5) Die Hausanschlussleitungen (Grundstücksanschlüsse) zwischen der Hauptleitung in

ENTWURF

der Straße und den privaten Grundstücksgrenzen sind Bestandteil dieses Konzessionsvertrags und werden entsprechend den hier getroffenen Regelungen behandelt.

(6) Die Gemeinde kann jederzeit die Veränderung einer Versorgungseinrichtung verlangen, wenn der öffentliche Verkehr oder ein überwiegendes öffentliches Interesse es erfordert. Wird eine Umlegung oder Änderung von Leitungen der VBS erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte folgendes:

a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der VBS, so trägt diese die entstehenden Kosten.

b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Grund von Maßnahmen, die von der Gemeinde veranlasst wurden, so

- trägt die Gemeinde die Kosten, wenn die Umlegung oder Änderung innerhalb von 10 Jahren nach der Verlegung der Leitungen erfolgt,
- tragen die Gemeinde und die VBS die Kosten je zur Hälfte, wenn die Umlegung oder Änderung mehr als 10, aber höchstens 20 Jahre nach Verlegung der Leitungen erfolgt,
- trägt die VBS die Kosten, wenn die Umlegung oder Änderung mehr als 20 Jahre nach Verlegung der Leitungen erfolgt.

c) Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragsparteien alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser von der Kostentragung befreit, so übernimmt die VBS die Kosten, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.

§ 8 Haftung

Die VBS haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde oder einem Dritten durch das Vorhandensein, die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung oder die Entfernung ihrer örtlichen Versorgungsanlagen sowie aller Tätigkeiten zur Erfüllung der Pflichten nach diesem Konzessionsvertrag entstehen. Für etwaige Schadensersatzansprüche Dritter an die Gemeinde hält die VBS die Gemeinde schadlos. Die Gemeinde darf jedoch solche Ansprüche nur mit Zustimmung der VBS anerkennen oder sich über sie vergleichen.

ENTWURF

Lehnt die VBS die Zustimmung ab, so wird die Gemeinde bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit der VBS abstimmen und alles unternehmen, um den Schadensersatzanspruch abzuwenden. Die VBS trägt in diesem Fall alle der Gemeinde durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigungsrechte

(1) Dieser Konzessionsvertrag tritt am 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch nach vollständiger Anmeldung dieses Konzessionsvertrags bei der zuständigen Kartellbehörde gemäß § 31a Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 2 GWB und hat eine Laufzeit von 20 Jahren ab Inkrafttreten. Die Anmeldung bei der Kartellbehörde nimmt die VBS unverzüglich nach Unterzeichnung des Konzessionsvertrags vor und informiert die Gemeinde hierüber.

(2) Die Gemeinde kann den Konzessionsvertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn die VBS ihre Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag verletzt und die Pflichtverletzung binnen einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist nicht abstellt bzw. – wenn eine Fristsetzung nach der Art der Pflichtverletzung nicht in Betracht kommt – trotz Abmahnung durch die Gemeinde wiederholt.

§ 10 Übernahme der Wasserversorgungsanlagen durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinde hat das Recht, nach Ablauf des Konzessionsvertrags alle im Konzessionsgebiet gelegenen Anlagen, die der Wasserversorgung im Konzessionsgebiet dienen (insbesondere also Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung und Wasserverteilung) samt aller diese betreffenden Rechte (einschließlich der zugehörigen Grundstücksrechte) von der VBS zu übernehmen. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Grundstücke, auf denen sich die Anlagen befinden, von der Gemeinde an die VBS per Beschluss übertragen, jedoch nicht im Grundbuch eingetragen wurden. Die beiden Vertragspartner werden sich über die Rückübertragung der Grundstücke gesondert vertraglich einigen. Sollten einzelne Anlagen nicht im Eigentum der VBS, sondern im Eigentum eines mit der VBS verbundenen Unternehmens stehen, sichert die VBS zu, dass auch diese Anlagen von der Gemeinde übernommen werden können.

(2) Im Fall der Übernahme der Anlagen nach Abs. 1 (insbesondere bei Rückübertragung

ENTWURF

der Aufgabe der Wasserversorgung auf die Gemeinde) verpflichten sich die Vertragsparteien, rechtzeitig vor der Übernahme in Verhandlungen einzutreten und sich über eine angemessene Vergütung zu verständigen. Dabei ist die im Zeitpunkt der Übernahme geltende Rechtslage, insbesondere das dann geltende Kommunal-, Haushalts- und Steuerrecht, zu berücksichtigen. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach schriftlicher Aufforderung einer Vertragspartei zustande, wird die angemessene Vergütung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen als Schiedsgutachter verbindlich festgelegt (§§ 317 ff. BGB). Können sich die Vertragsparteien nicht innerhalb eines Monats auf die Person des Sachverständigen einigen, wird dieser auf Antrag einer Vertragspartei von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern benannt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Gesetzliche Bestimmungen über den Vermögensübergang im Fall der Auflösung der VBS, insbesondere § 28 KUV, bleiben unberührt.

(3) Die VBS muss alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die die Gemeinde zur Ausübung des Übernahmerechts benötigt.

(4) Die Vergütung nach Abs. 2 ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.

(5) Die Pflicht zur Zahlung der Konzessionsabgaben besteht auch nach Ablauf dieses Konzessionsvertrags bis zur Übertragung der Leitungen auf die Gemeinde oder einen neuen Konzessionsvertragspartner der Gemeinde fort.

(6) Das in den vorstehenden Absätzen geregelte Erwerbsrecht der Gemeinde ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.

§ 11 Allgemeine Regelungen

(1) Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Die jeweils andere Vertragspartei ist vor einer solchen Übertragung zu informieren; sie ist berechtigt, einer derartigen Übertragung zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Konzessionsvertrag resultierenden Pflichten in mindestens gleicher Weise wie die bisherige Vertragspartei erfüllt, weil er über eine gleichwertige wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit verfügt.

ENTWURF

(2) Alle Leistungen der VBS nach diesem Konzessionsvertrag werden ausschließlich im Rahmen und vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE), erbracht. Soweit die A/KAE oder die Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE), in der jeweils geltenden Fassung, die Erbringung von Leistungen ohne Entgelt oder zum Vorzugspreis verbietet, werden die betreffenden Leistungen nur gegen Bezahlung einer marktüblichen bzw. – sofern es für die Leistungen keinen Marktpreis gibt – gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung erbracht. Die Regelungen nach Satz 1 und 2 haben Vorrang vor allen anderen Regelungen dieses Konzessionsvertrags.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Konzessionsvertrags rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für bei Vertragsschluss nicht erkannte Lücken im Konzessionsvertrags sowie für den Fall, dass der Konzessionsvertrag insbesondere infolge neuer Gesetze oder Gesetzesänderungen lückenhaft werden sollte.

(4) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Konzessionsvertrags werden die Vertragsparteien eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragsparteien nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

(5) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Konzessionsvertrags einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.

(6) Gerichtsstand ist München.

ENTWURF

Pullach i. Isartal, den

……..

Christine Eisenmann
Erste Bürgermeisterin

Pullach i. Isartal, den

……

Witold Balczarczyk
Vorstand VBS

ENTWURF